



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Grundlage der waldeckischen Landes- und Regentengeschichte

Varnhagen, Johann Adolph Theodor Ludwig

Göttingen, 1853

Otto III.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9186

Graf Adolph starb in demselben Jahr 1431. Seine Gemahlin war Agnes, Grafen Gottfried's von Ziegenhain und Nidda und der Prinzessin Agnes von Braunschweig Tochter und Schwester der Grafen Johann und Gottfried von Ziegenhain, mit der er in dem Jahr 1387 sich mag verhehlicht haben; bei welcher Gelegenheit sein Vater ihm das Schloß Landau zum Wohnsitz eingegeben hat. Er verschrieb ihr die Burg und Stadt Mengerlinghausen zum Wittthum und die Dörfer Girshagen, Mühlhausen, Gembeck und Twiste zur Morgengabe, und 1430 verschrieb ihr ihr Sohn auch den Schäferhof zu Twiste. Diese Eheleute verzichteten Dinstags vor Eito mihi 1391 auf alle Ansprache an die Grafschaften Ziegenhain und Nidda, ausgenommen, wenn ihre Schwieger- und Aeltern keinen Sohn hinterließen*). Die verwittwete Gräfin Agnes lebte noch 1438 am 26. Dec., wo sie bekannte, daß Landgraf Ludwig von Hessen wegen ihres Sohns, Grafen Otten von Waldeck, 200 Gulden bezahlt habe**).

Aus dieser Ehe kennen wir weiter kein Kind, als den einzigen Sohn***),

Otto III.

Raum war sein Vater gestorben, so trug er „sein Schloß Landau, Burg und Stadt mit allen ihren Zugehörungen,“ dem Landgrafen Ludwig von Hessen auf, und wurde Montags vor Dionysius oder vor dem 9. Oct. (mithin damals am 8. Oct.) 1431 damit wieder zu rechtem Erbmannlehen, dazu mit 40 Gulden, die alljährlich auf Michaelstag gegeben werden sollten, für sich und seine

*) Der Verzichtbrief steht völlig abgedruckt in Wenck's Hess. Landesgesch., Urkundenb. zu Band II, Num. 428. S. 462 — 464.

***) Wenck, Band II. S. 1046. Anm. p.

***) Doch hält man dafür, daß die Abtissin des Reichsstifts Hervorden (Herford) in und um 1434 eine Tochter des Grafen Adolph's von Waldeck gewesen sei. Sie soll Mechtild geheissen und dem Stift bis 1467 vorgestanden haben. Denn in dem von Nicol. Schaten *Annalium Paderbornensium* Parte II. (Neuhusii, 1698. fol.) beigebrachten Berichtschreiben der Paderbornischen hohen Geistlichkeit an die Kirchenversammlung zu Basel stehet pag. 596.: — „hodierno tempore Abbatissa Collegii Hervordensis est nata Comitissa et soror carnalis unius magni comitis, videlicet Comitissis de Waldeghe.“

Söhne Johann und Heinrich belehnt, und zwar dergestalt, daß, wenn der Landgraf ohne Leibeslehenserven versterben würde, die hierüber gegebenen Briefe todt seyn sollten *). — Sieben Jahre später erweiterte er den Lehensauftrag, und empfing 1438 Sonnabends nach Johannes Enthauptung oder nach dem 29. August, (also damals d. 30. Aug.) die Grafschaft zu Waldecken, was er davon inne hatte oder noch ihm zusterben und anfallen möchte, zu rechtem Mannlehen. Auch hatte er sich verpflichtet, nicht zu bewilligen, daß die Grafen Heinrich und Wolrad, seine Vettern, oder deren Erben, die Grafschaft zu Waldecken zusammen oder zum Theil jemand anders, als eben dem Landgrafen Ludwig oder dessen Erben auftragen, verkaufen, versetzen oder vergeben sollten **). Hiervon wird unter dem Grafen Heinrich VII. weiter gehandelt. — Ueber das ließ Graf Otto III. dem Landgrafen Ludwig 3100 Rheinische Goldgulden, wogegen ihm das Schloß Schönenberg, welches der Landgraf im Jahr 1429 angekauft hatte, und das Amt Hofgeismar (Die Stadt war damals noch Mainzisch) verpfändet wurde, welche Verbindlichkeit (Obligation) Landgraf Heinrich 1472 erneuerte ***), und bei dem Ableben des Grafen Otto's IV. 1495 noch bestand, folglich sehr lange gedauert hat. — Hingegen verpfändete dieser Graf Otto demselben Landgrafen 1438 ein Drittel des damals zum Amt Landau gehörigen Dorfs Eringen für 400 Rheinische Gulden, welcher Pfandschilling nachher auf die andern 2 Drittel erstreckt und mit 1000 Gulden erhöht, sodann 1455 mit noch 1000 Gulden, unter dem folgenden Grafen Otto IV. 1472 von dem Landgrafen Heinrich abermals mit 1000 Gulden, und für den Grafen Philipp III. 1534 von dem Landgrafen Philipp dem

*) Sammlungen zu der Waldeck. Gesch. Th. I. S. 117. ff., wo der Anm. (v) noch beizusetzen ist: Endlich liefert diesen ersten Hess. Lehenbrief auch Jo. Victoris Dicasterii *Waldeccensis Decisionum Opus*; (Corbachii, sine anno, 4. maj.) p. 49. 50. lit. A. und Lünig's Reichs-Archiv, Bd. XI. S. 353.

**) Samml. zu der Waldeck. Gesch. S. 118., wo am Ende der Anm. (w) hinzuzusetzen ist: Desgleichen in Joh. Victoris Dicasterii *Waldecc. Decis. Opere* p. 50. 51. lit. B. und in Lünig's Reichs-Archiv, Bd. XI. S. 353. 354.

***) Prasser in vita Ottonis, filii Adolphi. Und C. F. L. Haas Anmerkungen über die Hess. Gesch. 2c. (Frankf. a. M. 1771. 8.) S. 175.

Großmüthigen mit 600 Goldgulden vermehrt wurde. Die wegen Einlösung dieses Dorfs in der Folge entstandenen vielen Streitigkeiten zwischen Waldeck und Hessen wurden erst durch den 1635 errichteten und in dem Westphälischen Frieden 1648 bestätigten Vergleich dahin beigelegt, daß das Haus Waldeck die Landeshoheit über Eringen an Hessencassel abtrat, sich jedoch alle andern daselbst hergebrachten Rechte (z. B. Mühle, Kirchensatz etc.) vorbehielt*). Graf Otto bestätigte, nach eingenommener Huldigung, 1441 auf Gallentag, d. 16. Oct., beyden Städten Corbach ihre Rechte und Freyheiten, und sagte ihnen seinen Schutz zu**). — Nachdem Erasmus, Medler von Itter, 1443 den Mannsstamm der Herrn von Itter beschloffen hatte, wurden Wolff und Arnd von Gudenberg, Brüder, und Johann von der Malsburg, (Brüder des damaligen Abts zu Corvey,) von dem Grafen Otto zu Waldeck 1443 auf Bartholomäustag, den 24. August, mit allen Lehnen und Gütern, die die verstorbenen Adeln von Itter von Ihm und seinen Aeltern zu Lehn gehabt hatten und nun erledigt waren, zu rechtem Erbmannlehen belehnt***). Um das Jahr 1450 verheereten Hermann von Juden, Heinrich von Gnse, Otto von Holzhausen, und andere Paderbornische Vasallen, das Gebiet dieses Grafen mit Feuer und Schwerdt. Da aber Landgraf Ludwig von Hessen den Waldeckern zu Hülfe kam, so verging jenen die weitere Fehdelust†). Auf S. Valentinstag, d. 14. Februar, 1450 starb Johann der Starke, Graf von Ziegenhain und Nidda ††), der Mutterbruder

*) C. W. Ledderhose'n Kirchen-Staat der Hessen-Casselschen Lande; (Cassel, 1781. 8.) S. 127. 128., wo jedoch die zwischen 1438 und 1455 ausgenommenen 1000 Gulden ausgelassen worden sind.

***) Der Stadt Corbach Gegenbericht wieder den Abdruck der Geschichte etc. (Cassel, 1622. 4.) Beyl. VIII. S. 146.

****) J. Ad. Kopp's Nachricht von den Herrn zu Itter; (Marb. 1751. 4.) S. 172. 173.

†) Conr. Kluppelii Hist. Gualdecc. msta, lib. II. cap. 23 und daraus Dan. Prasser in vita Ottonis VI.

††) Wigand Gerstenberger's Thüringisch- und Hessische Chronik, in Fried. Chph. Schminke'n Monumentis Hassiacis, Th. II. (Cassel, 1748. 8.) S. 533. Diese Angabe des Sterbetags des letzten Grafen von Ziegenhain scheint jeder andern vorzuziehen zu sein, wie unter seiner Wittwe, Elisabeth geborne Gräfin zu Waldeck, die mit diesem Grafen Otto Brüderkind war, vorkommen wird.

unfers Grafen Otto's III. von Waldeck, und wurde in die Klosterkirche zu Haine bei seinen Vorfahren zur Erde bestattet. Er starb kinderlos, und mit ihm erlosch der Mannsstamm der Ziegenhainischen Grafen. Unser Graf Otto, der wegen seiner Mutter auf die Hinterlassenschaft seines Oheims allerdings Anspruch hätte machen können, verglich sich mit dem Landgrafen Ludwig von Hessen, und Dienstags nach Michaelis oder am 30. Sept. 1455 verzichtete er und sein Sohn Otto der jüngere (IV.) sowohl schriftlich^{*)}, als vor einem in Kassel an demselben Tage niedergesetzten Gericht, welchem der Ritter Johann von Mehsenbug, Marschall von Hessen, vorsah, mündlich^{**}), auf die Grafschaften Ziegenhain und Mida und das Schloß und die Herrschaft Bisberg mit allen ihren Zugehörungen. In dem Verzichtbrieife bekennen auch beide Grafen, Otto der ältere und sein Sohn Otto der jüngere, daß der Landgraf ihnen erstlich 1000 gute Rheinische Gulden an barem Gelde bezahlt, dazu weiter 1000 gute Rheinische Gulden auf das Dorf Eringen zu der schon darauf stehenden Summe von 1400 guten Rheinischen Gulden geliehen habe, also, daß der Landgraf das Dorf Eringen für 2400 gute Rheinische Gulden, nach Inhalt der darüber sprechenden Briefe, innehaben sollte: dazu habe er ihnen Twiste mit dessen Zugehörungen gegeben, wie er das von Bernher Sunrich um 1100 Gulden, laut der auch darüber gegebenen Briefe, gekauft^{***}), und da sie von ihm jährlich 40 Gulden Geldes zu

*) Der Verzichtbrief ist in Wenc's Hess. Landesgesch. Bd. III., Urkundenb. S. 250—255., vollständig mitgetheilt worden.

***) Wenc Bd. II. S. 1047. Anm. g, und das gerichtliche Document Bd. III. im Urkundenb. S. 255. 256.

***) Bernher von Sunrich und seine Ehefrau Guske hatten 1450 ihre Kemnade (Burg) und den Amtshof (die Meiercy) zu Twiste mit Zugehör (vermuthlich die sogenannten Höfte oder die um die Burg befindlichen und zur Burg dienstpflchtigen Bauernhöfte) dem Landgrafen Ludwig I. oder dem Friedfertigen um 1100 Goldgulden verkauft, nachdem die Abtey Corvey, von welcher diese Stücke zu Lehen gingen, zu dieser Veräußerung ihre Einwilligung gegeben hatte. Siehe Sammlungen zu der Waldeck. Gesch., Th. I. S. 121. Num. (bb). — Das eigentliche Dorf Twiste war es nicht; denn das gehörte längst in das Gräfl. Waldeck. Amt Mengerlinghausen; und der Schäferhof (ein großes zehntfreies Gut) zu Twiste gehörte ebenfalls schon lange den Grafen. Nachmals wurde die Familie von Harhausen, welche dann den Namen von Twiste annahm, mit erstgenannten Stücken beasterlehnt.

Mannlehen gehabt, so habe er auch solches Mannlehen mit 60 Gulden zu den 40 Gulden also gebessert, daß er ihnen und ihren Leibeslehnserben hinfort alle Jahre 100 Gulden Geldes zu Mannlehen geben solle und wolle; doch möge er und seine Erben dieselben 100 Gulden mit tausend guten Rhein. Gulden jederzeit nach seinem Gefallen ablösen, welche 1000 Gulden sie dann an Erb und Gut wieder anlegen und dieses von Hessen zu rechtem Erbmannlehen empfangen wollen*). Alles dieses versicherten die Grafen eidlich und auf das Bündigste**). — Graf Otto III. starb im Jahr 1458 oder 1459.

Seine Gemahlin war Anna, Tochter des Grafen Moritz von Oldenburg und der Prinzessin Anna von Braunschweig***). Das Jahr der Vermählung ist noch nicht anzugeben; 1404 kann es nicht gewesen seyn.

Von dieser Gemahlin wurden ihm drei Söhne geboren: Johann, Heinrich und Otto IV.

Johann und Heinrich

werden in dem ersten hessischen Lehenbriefe vom 8. Oct. 1431 als Mitbelehnte genannt. Da sie aber in dem andern vom 30. Aug. 1438 nicht mehr vorkommen, so ist daraus zu schließen, daß sie inzwischen verstorben seien.

*) Wenn man Alles, was die Grafen von Waldeck für den Verzicht auf die Ziegenhainische Verlassenschaft bekamen, und die dabei eingegangene Bedingung von Erbmannlehen, genau ansieht: so war es eine unerhebliche Kleinigkeit gegen eine beträchtliche Hingabe.

***) Sammlungen zu der Wald. Gesch., Th. I. S. 120. 121.

****) Eliae Reusneri *Βασιλικων* Opus genealogicum; (Francof. 1592. fol.) p. 357. 358. gibt an: „Mauricius, Comes Alteburgius, — sepultus Rastedij cum uxore Anna, Magni Torquati Ducis Lunenburgi filia. (Horum parentum filia:) Anna, uxor Othonis Comitis Waldeceij“. Und eben also nennt Phil. Jul. Nehtmeier's Braunschweig-Lüneburgische Chronica, (Braunsch. 1722. fol.) Th. I. S. 651. des Grafen Moritz zu Oldenburg Gemahlin Annam, des Herzogs Magnums mit der silbernen Kette Tochter. Dagegen schreibt Jo. Schip-how-e-ri Chronicon Archicomitum Oldenburgensium in Henr. Meibomii Rer. German Tomo II. (Helmaestad. 1688. fol.) p. 165. „Archicomites (Oldenburgensis) Mauricius duxit uxorem